

AKB SYNOPSE KT 10/2016

TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 2.2 dar.

A1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten ~~– bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist –~~ auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 2.2 dar.

A2 Kaskoversicherung

Comfort

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

A2 Kaskoversicherung

Comfort

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an ~~Kabeln~~, Schläuchen, ~~allen Gummiteilen~~, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Neu – Elektro-Plus im Compact, Classic und Comfort

Elektro-Plus

A 2.2.2.5 Elektro-Plus kann für ein Elektro- bzw. Hybridfahrzeug in Kombination mit einer Vollkaskoversicherung für Pkw in Eigenverwendung abgeschlossen werden. Elektro-Plus können Sie nicht in Verbindung mit Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 abschließen.

Falls Sie Elektro-Plus für Ihren Pkw mit uns vereinbaren, können Sie dies Ihrem Versicherungsschein entnehmen und es gelten folgende Bedingungen:

Was ist versichert?

A 2.2.2.5.1 Der Antriebs-Akkumulator (Akku) Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil- nach A 2.2.1 und Fahrzeugvollversicherung nach A 2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch die Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Akkumulators?

A 2.2.2.5.2 Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Es gelten die Regelungen für den Abzug „neu für alt“ gemäß A 2.5.2.3 c).

Was ist nicht versichert?

A 2.2.2.5.3 Wir leisten nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie). Schäden am Akku durch Verschleiß- oder Materialfehler des Herstellers oder Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht. Des Weiteren gelten die Ausschlüsse nach A 2.9.

Comfort

A 2.2.2.5 Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen

Was ist eine Parkschadenschutzversicherung

A 2.2.2.5.1 Die Parkschadenschutzversicherung ist eine Kraftfahrtversicherung, bei der Kleinschäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen an Ihrem Pkw versichert sind. Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Schädigung erleidet.

Was ist versichert?

A 2.2.2.5.2 Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie – außen an Ihrem Pkw - wie Dellen, Kratzer und Schrammen, welche mittels eines Smart-Repair-Verfahrens in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden können.

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Die vorhandenen Fahrzeugteile werden ausgebessert, ohne dass ein Fahrzeugteil ausgetauscht oder ein Ersatzteil eingebaut wird.

Comfort

A 2.2.2.6 Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen

Was ist eine Parkschadenschutzversicherung

A 2.2.2.6.1 Die Parkschadenschutzversicherung ist eine Kraftfahrtversicherung, bei der Kleinschäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen an Ihrem Pkw versichert sind. Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Schädigung erleidet.

Was ist versichert?

A 2.2.2.6.2 Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie – außen an Ihrem Pkw - wie Dellen, Kratzer und Schrammen, welche mittels eines Smart-Repair-Verfahrens in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden können.

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Die vorhandenen Fahrzeugteile werden ausgebessert, ohne dass ein Fahrzeugteil ausgetauscht oder ein Ersatzteil eingebaut wird.

AKB 2015 K 89.4

Versicherte Fahrzeuge

A 2.2.2.5.3 Die Parkschadenschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutz-Versicherung?

A 2.2.2.5.4

- a.) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b.) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 60 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.
- c.) Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.
- d.) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- e.) Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.
- f.) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.
- g.) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- h.) Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- i.) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Parkschadenschutzversicherung nicht belastet.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A 2.2.2.5.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

AKB 2016 K 89.5

Versicherte Fahrzeuge

A 2.2.2.6.3 Die Parkschadenschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutz-Versicherung?

A 2.2.2.6.4

- a.) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b.) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 60 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.
- c.) Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.
- d.) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- e.) Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.
- f.) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.
- g.) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- h.) Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- i.) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Parkschadenschutzversicherung nicht belastet.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A 2.2.2.6.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

Comfort

A 2.2.2.6 Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

Im AL_KFZ^{comfort} sind Kleinschäden wie Löcher, Kratzer oder Risse durch Unfall oder fahrlässige Handlungen am Interieur und an den Autositzen – in Ihrem Pkw – versichert.

Versicherte Fahrzeuge

A 2.2.2.6.1 Die Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.2.2.6.2

- a.) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b.) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeualter von 36 Monate ab der Erstzulassung erbracht.
- c.) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- d.) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.
- e.) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- f.) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z.B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- g.) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.
- h.) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung.

Comfort

A 2.2.2.7 Schäden am Zugfahrzeug

Abweichend zu A.2.2.2.2 werden im AL_KFZ^{comfort} Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Comfort

A 2.2.2.7 Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

Im AL_KFZ^{comfort} sind Kleinschäden wie Löcher, Kratzer oder Risse durch Unfall oder fahrlässige Handlungen am Interieur und an den Autositzen – in Ihrem Pkw – versichert.

Versicherte Fahrzeuge

A 2.2.2.7.1 Die Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.2.2.7.2

- a.) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b.) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeualter von 36 Monate ab der Erstzulassung erbracht.
- c.) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- d.) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.
- e.) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- f.) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z.B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- g.) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.
- h.) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung.

Comfort

A 2.2.2.8 Schäden am Zugfahrzeug

Abweichend zu A.2.2.2.2 werden im AL_KFZ^{comfort} Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

AKB 2015 K 89.4

Compact

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2

a.) Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

b.) Bei mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen zahlen wir den Neupreis gemäß A 2.5.1.11 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Geräts eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Classic

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2

a.) Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

AKB 2016 K 89.5

Compact

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

~~b.) Bei mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen zahlen wir den Neupreis gemäß A 2.5.1.11 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Geräts eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.~~

Classic

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

- b.) Bei mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen zahlen wir den Neupreis gemäß A 2.5.1.11 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Geräts eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Comfort

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2

- a.) Wir zahlen bei Pkw, Campingfahrzeugen und Kraftfahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- b.) Bei mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen zahlen wir den Neupreis gemäß A 2.5.1.11 bei Pkw, Campingfahrzeugen und Kraftfahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), wenn innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Geräts eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Compact

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

- b.) Bei einem Neuersatz des Navigationssystems wird nach Ablauf der Frist für die Neupreisschädigung gemäß A 2.5.1.2 vom Neupreis des Gerätes ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters vorgenommen.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

- ~~b.) Bei mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen zahlen wir den Neupreis gemäß A 2.5.1.11 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Geräts eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.~~

Comfort

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw, Campingfahrzeugen und Kraftfahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- ~~b.) Bei mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen zahlen wir den Neupreis gemäß A 2.5.1.11 bei Pkw, Campingfahrzeugen und Kraftfahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), wenn innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Geräts eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.~~

Compact

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

- b.) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystem von Pkw, Campingfahrzeugen und Kraftfahrzeugen wird nach Ablauf von 12 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 vom Neupreis des Gerätes ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters vorgenommen.

~~Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.~~

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

Classic

Classic

Abzug neu für alt

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

A 2.5.2.3

- b) Bei einem Neuersatz des Navigationssystems wird nach Ablauf der Frist für die Neupreisschädigung gemäß A 2.5.1.2 vom Neupreis des Gerätes ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters vorgenommen.

- b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leit-system von Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträ-dern wird nach Ablauf von 24 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 vom Neupreis des Gerätes ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters vorgenommen.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest ein-gebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenom-men.

~~Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest ein-gebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenom-men.~~

Comfort

Comfort

Abzug neu für alt

Abzug neu für alt

A 2.5.2.3

A 2.5.2.3

- b) Bei einem Neuersatz des Navigationssystems wird nach Ablauf der Frist für die Neupreisschädigung gemäß A 2.5.1.2 vom Neupreis des Gerätes ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters vorgenommen.

- b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leit-systems von Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträ-dern wird nach Ablauf von 36 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 vom Neupreis des Gerätes ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters vorgenommen.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest ein-gebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenom-men.

~~Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest ein-gebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenom-men.~~

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A 2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufge-funden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflich-tet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A 2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der **in Textform abgegebenen** Schadenanzeige wieder aufge-funden, sind Sie zur Rück-nahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

Compact, Classic und Comfort

Reduzierte Selbstbeteiligung

A 2.5.8.2 Wir reduzieren bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn das beschädigte Fahrzeug in Abstimmung mit uns vollständig in unserer Partnerwerkstatt repariert wird.

- a) In der Teilkaskoversicherung um 75 EUR wenn der Reparaturaufwand des ersatzpflichtigen Schadens über 250 EUR liegt.
- b) In der Vollkaskoversicherung um 150 EUR wenn der Reparaturaufwand des ersatzpflichtigen Schadens über 500 EUR liegt.

Ausgenommen sind Glasschäden.

Compact, Classic und Comfort

A 2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A 2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A 2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L 1.3.

A 2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A 2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

Compact, Classic und Comfort

Reduzierte Selbstbeteiligung

A 2.5.8.2 Wir reduzieren bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn das beschädigte Fahrzeug in Abstimmung mit uns vollständig in unserer Partnerwerkstatt repariert wird.

- a) In der Teilkaskoversicherung um 75 EUR, wenn der Reparaturaufwand des ersatzpflichtigen Schadens über 250 EUR liegt. **Ausgenommen sind Glasschäden.**
- b) **In der Teilkaskoversicherung um 75 EUR, wenn ein Austausch einer Windschutzscheibe aufgrund eines Bruchschadens bei einem unserer Glaspartner erfolgt.**
- c) In der Vollkaskoversicherung um 150 EUR, wenn der Reparaturaufwand des ersatzpflichtigen Schadens über 500 EUR liegt.

~~Ausgenommen sind Glasschäden.~~

Compact, Classic und Comfort

A 2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A 2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten **kann auf Ihren Wunsch** vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A 2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: **Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.**

AKB 2015 K 89.4

A 2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A 2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. **Des-halb** zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf

Compact, Classic und Comfort

A 2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dieser Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitstouristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

AKB 2016 K 89.5

eines Monats nach Eingang der **in Textform abgegebenen** Schadenanzeige.

Compact, Classic und Comfort

A 2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dieser Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeuges, **bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sowie bei einer Pflichtverletzung gemäß D 1.1 und E 1.1.**

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten **—bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist—** auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitstouristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

A3 Schutzbrief

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A3 Schutzbrief

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten ~~bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist~~ auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten ~~bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist~~ auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

A5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 5 Fahrerschutzversicherung – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, **gilt bei Pkw-Eigenverwendung und Campingfahrzeugen-Eigenverwendung für Fahrer ab einem Alter von 23 Jahren** folgende Sonderbedingung:

A 5.3 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs, der das 23. Lebensjahr vollendet hat und als Fahrer im Versicherungsschein aufgeführt wird.

Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A 5.4 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für Pkw-Eigenverwendung oder für Campingfahrzeuge-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Was wir ersetzen

A 5.6.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- a.) Verdienstaussfall bis monatlich 4.000 EUR
- b.) Notwendige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen bis zu einer maximalen Dauer von 24 Monaten
- c.) Erforderliche behindertengerechte Umbaumaßnahmen
- d.) Witwen- bzw. Waisenrente in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- e.) Heilbehandlungskosten in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- f.) Angemessene Beerdigungskosten

A5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 5 Fahrerschutzversicherung – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, **gilt bei Pkw-Eigenverwendung (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und Campingfahrzeugen-Eigenverwendung für Fahrer ab einem Alter von 23 Jahren** folgende Sonderbedingung:

A 5.3 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs, ~~der das 23. Lebensjahr vollendet hat und als Fahrer im Versicherungsschein aufgeführt wird.~~ Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

~~Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.~~

A 5.4 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für Pkw-Eigenverwendung ~~(ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge)~~ oder für Campingfahrzeuge-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Was wir ersetzen

A 5.6.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstaussfall **für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis monatlich 2.000 Euro brutto**
- Notwendige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen **für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis 50.000 Euro**
- Erforderliche behindertengerechte Umbaumaßnahmen **bis maximal 50.000 Euro**
- Witwen- bzw. Waisenrente in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Heilbehandlungskosten in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Beerdigungskosten **bis 3.500 Euro**
- **Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.**

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

Compact, Classic und Comfort

A 5.8 Was ist nicht versichert?

- a.) Kein Versicherungsschutz besteht für Schmerzensgeld.
- b.) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht. Das heißt, dass wir nicht leisten, wenn der Fahrer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführt oder versucht herbeizuführen und dabei einen Personenschaden erleidet.
- c.) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- d.) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, unabhängig davon, ob diese durch den Unfall entstanden sind oder nicht.
- e.) Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- f.) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

- g.) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- h.) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Compact, Classic und Comfort

A 5.8 Was ist nicht versichert?

Schmerzensgeld

A 5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schmerzensgeld.

Straftat

A 5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A 5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bandscheiben, innere Blutungen

A 5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, unabhängig davon, ob diese durch den Unfall entstanden sind oder nicht.

Ansprüche Dritter

A 5.8.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten ~~bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist~~ auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A 5.8.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

AKB 2015 K 89.4

Compact, Classic und Comfort

- i.) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.
- j.) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung hinausgehen.
- k.) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt keinen Sicherheitsgurt nach § 21a Straßenverkehrsordnung angelegt hatte.
- l.) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.
- m.) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.
- n.) Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

A 5.9 Übergang von Ersatzansprüchen

A 5.9.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E der AKB.

AKB 2016 K 89.5

Compact, Classic und Comfort

Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahrverbot

A 5.8.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt **oder ein Fahrverbot gegen den Fahrer ausgesprochen wurde.**

Gurtpflicht

A 5.8.10 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt keinen Sicherheitsgurt nach § 21a Straßenverkehrsordnung angelegt hatte.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A 5.8.11 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.

Geistes- und Bewusstseinsstörungen

A 5.8.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E der AKB.

A 5.9 Übergang von Ersatzansprüchen

A 5.9.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E der AKB.

A6 Auslandschadenschutz

A6 Auslandschadenschutz

**Neu – Auslandschadenschutz im
Classic und Comfort**

**A 6 Auslandschadenschutz – wenn Andere Sie
oder Ihren Pkw im Ausland geschädigt ha-
ben**

Der Auslandschadenschutz kann für Pkw-Eigenverwendung in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt der Auslandschadenschutz unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A 6.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A 6.1.1 Haben Sie mit Ihrem Fahrzeug während einer Reise im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner alleine haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre. Bei der Leistung des Auslandschadenschutzes handelt sich um einen reinen Kostenersatz. Assistance-Leistungen sind nicht mitversichert.

Sie müssen das alleinige Verschulden des ausländischen Unfallbeteiligten durch einen Polizeibericht und weitere geeignete Belege nachweisen.

Personen- und Sachschaden

A 6.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Gegnerisches Fahrzeug

A 6.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch dieses Fahrzeugs entstehen.

Reise

A 6.1.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 12 Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A 6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

A 6.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug.

A 6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, der Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder in einem der vorstehend genannten Länder, wenn Sie, der Halter oder ein Fahrer, dem das Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen wurde, in diesem Land einen Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) haben.

A 6.5 Was leisten wir beim Auslandsschadenschutz?

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A 6.5.1 Unsere Leistungen der Auslandsschadenschutzversicherung sind auf eine Versicherungssumme von 100.000 EUR begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Regelungen für ein Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach § 107 und §109 VVG finden keine entsprechende Anwendung.

Bis zur Klärung der Haftungsfrage erfolgen Zahlungen unter Vorbehalt. Sofern sich eine alleinige Haftung des ausländischen Beteiligten nicht bestätigt, sind von uns geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.

A 6.5.2 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

A 6.5.3 Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nicht.

Welches Recht gilt?

A 6.5.4 Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A 6.6 Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A 6.6.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 6.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich nur mit deren Zustimmung verlangen

A 6.7 Verpflichtung Dritter

Wann gehen Leistungen Dritter vor?

A 6.7.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor.

A 6.8 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A 2.9.

Aufgeben von Ansprüchen

A 6.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A 6.9 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten

Es gelten die Pflichten und Obliegenheiten nach Teil D und Teil E.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls und Einreichung des Europäischen Unfallberichts

A 6.9.1 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen und im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht in Textform einzureichen.

Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner

A 6.9.2 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen auf uns übergegangenen Ansprüchen gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen in Textform auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht. Sie müssen uns zudem die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen. Sämtliche Unterlagen benötigen wir in Textform.

AKB 2015 K 89.4

Compact, Classic und Comfort

A 6 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

Comfort

A 7 Künftige Bedingungsverbesserungen

A.7.1 Wenn wir die im Abschnitt A der AKB comfort genannten Leistungen für Neuverträge in der Produktlinie comfort ändern, finden Leistungsverbesserungen automatisch und ohne Mehrbeitrag auch auf Ihren Vertrag Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass Versicherungsschutz für die jeweilige Versicherungsart abgeschlossen wurde.

A 7.2 Künftige Leistungserweiterungen, die bei Neuverträgen in der Produktlinie comfort nur gegen zusätzlichen Beitrag versichert werden können, sind hiervon ausgenommen.

A 7.3 Die künftigen Bedingungsverbesserungen gelten nur für Versicherungsverträge von Pkw.

AKB 2016 K 89.5

Compact, Classic und Comfort

A 7 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

Comfort

A 8 Künftige Bedingungsverbesserungen

A.8.1 Wenn wir die im Abschnitt A der AKB comfort genannten Leistungen für Neuverträge in der Produktlinie comfort ändern, finden Leistungsverbesserungen automatisch und ohne Mehrprämie auch auf Ihren Vertrag Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass Versicherungsschutz für die jeweilige Versicherungsart abgeschlossen wurde.

A 8.2 Künftige Leistungserweiterungen, die bei Neuverträgen in der Produktlinie comfort nur gegen zusätzlichen Prämie versichert werden können, sind hiervon ausgenommen.

A 8.3 Die künftigen Bedingungsverbesserungen gelten nur für Versicherungsverträge von Pkw.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

TEIL C: Beitragszahlung

Compact, Classic und Comfort

Rechtzeitige Zahlung

C 1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Compact, Classic und Comfort

Rechtzeitige Zahlung

C 1.1 ~~Die~~ im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige **Prämie** wird **in 14 Tagen** nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese ~~n~~ **Prämie** dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

TEIL D: Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Compact, Classic und Comfort

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D 1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Compact, Classic und Comfort

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D 1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur **benutzen, wenn er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und gleichzeitig kein Fahrverbot gegen ihn verhängt wurde.** Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat **oder gegen den ein Fahrverbot ausgesprochen wurde.**

TEIL G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Compact, Classic und Comfort

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G 3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K 5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Compact, Classic und Comfort

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G 3.6 Ändert sich die Art **oder** Verwendung des Fahrzeugs nach K 5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

TEIL I: Schadenfreiheitsrabatt-System

Compact, Classic und Comfort

I 6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I 6.1 bis I 6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I 8 genannten Informationen enthalten.

Compact, Classic und Comfort

~~**I 6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern**~~

~~Wir rechnen den Schadenverlauf nach I 6.1 bis I 6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I 8 genannten Informationen enthalten.~~

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

TEIL K: Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Compact, Classic und Comfort

K 5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G 3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.8.

Compact, Classic und Comfort

K 5 Änderung der Art **oder Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art **oder** Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G 3.6 kündigen oder **die Prämie** ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir **die Prämie** um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.8.

TEIL L: Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Compact, Classic und Comfort

Versicherungsombudsmann

L 1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Compact, Classic und Comfort

Versicherungsombudsmann

L 1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. **Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.**

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per Mail an uns wenden: servicebeauftragter@alte-leipzig.de.

AKB 2015 K 89.4

AKB 2016 K 89.5

Compact, Classic und Comfort

Rechtsweg

L 1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A 2.6 durchzuführen.

Compact, Classic und Comfort

Rechtsweg

L 1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten **zur Schadenhöhe** in der Kaskoversicherung **können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A 2.6 nutzen.**

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

1.15 Elektro-Plus

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw mit Antriebsakkumulatoren (Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen) richten sich danach, ob Sie mit uns Elektro-Plus nach A 2.2.2.5 vereinbaren.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch **Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.**